VERORDNUNG (EWG) Nr. 3575/91 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1995/91 über den Verkauf von Getreide aus Beständen der verschiedenen Interventionsstellen zur Lieferung in die französischen überseeischen Departements

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1995/91 der Kommission (3) erlaubt den Wiederverkauf von Interventionsgetreide durch Ausschreibung. Die betreffenden Ausschreibungen sind bis zum 30. November 1991 für Lieferung bis zum 31. Dezember desselben Jahres eröffnet. Zur Vermeidung von Versorgungseinbrüchen vor Anwendung der Durchführungsbestimmungen zum Programm POSEIDOM, das zum 1. Januar 1992 in Kraft treten soll, ist die Gültigkeitsdauer der betreffenden Verordnung zu verlängern.

Die Getreidemengen müssen, um den Bedarf decken zu können, um 15 000 Tonnen erhöht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1995/91 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird die Menge von „94 980 Tonnen" durch die Menge von „109 980 Tonnen" ersetzt.

2. In Artikel 2 wird das Datum „30. November 1991" durch das Datum „31. Dezember 1991" ersetzt.

3. Der Anhang wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 30. November 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 183 vom 9. 7. 1991, S. 10.

ANHANG

(in Tonnen)

Getreide	Guadeloupe	Martinique	Guyana	Réunion
Weichweizen	40 000	10 000	1 000	40 000
Mais	1 250	1 250	480	—
Gerste	—	—	1 000	15 000

Lieferfrist: vom 1. Juli 1991 bis 29. Februar 1992.

Ausschreibungen

Weichweizen: Deutschland und Frankreich,
Mais: Frankreich,
Gerste: Vereinigtes Königreich und Frankreich.